



Amtsblatt

Nr.09/2017 vom 27. April 2017 – 25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 2. Mai 2017
	5	Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
	7	Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017
	8	Satzung der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II vom 30.03.2017
	14	Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – als Satzung vom 24.04.2017
	17	Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide - vom 10.04.2017
	19	Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße / Schubertstraße – gem. § 13 BauGB vom 10.04.2017
	21	Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße - vom 10.04.2017
	23	Fundsachenversteigerung
	24	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
	25	Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	26	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	27	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	32	Öffentliche Zustellungen
	33	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 20.04.2017

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 02.05.2017**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
2. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 461.01 - Ansembourgallee -
Hier: Stellungnahmen der Stadtwerke Velbert vom 22.04.2015 (frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 07.12.2016 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)**
3. **Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 461.01 - Ansembourgallee - als Satzung**
4. **Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 636.01 - Fliederbusch / Am Thekbusch - als Satzung**
5. **Änderung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten**
6. **Schiedsamsangelegenheiten
Einrichtung der gegenseitigen Stellvertretung der Schiedspersonen in Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg**
7. **Schiedsamsangelegenheiten
Wiederwahl der Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Velbert-Mitte (PLZ-Bereich 42551)**
8. **Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)
Ausschreibung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Ortsverkehr der Stadt Velbert**

-
9. **Bestellung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten**
 10. **Haushaltsangelegenheiten**
hier: Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017
 11. **Haushaltsangelegenheiten**
Stand der HSP-Maßnahmen zum IV. Quartal 2016
 12. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2016**
 13. **Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2016**
 14. **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**
- Open Data -
 15. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
 - 15.1 **Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH**
Entlastung Aufsichtsrat u. Geschäftsführung
Wahl des Abschlussprüfers für 2016
 - 15.2 **Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH**
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Beschluss über die Ergebnisver-
wendung
 16. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 17. **Nachträge**
 18. **Mitteilungen der Verwaltung**
 19. **Verschiedenes**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

20. **Anfragen**
21. **Schiedsamsangelegenheiten**
Wiederwahl der Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Velbert-Mitte (PLZ-
Bereich 42551)
22. **Personalangelegenheiten**
Ernennung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Velbert
23. **Spenden- und Sponsoringleistungen der städtischen Tochtergesellschaften in**
den Jahren 2013 - 2016
24. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
25. **Nachträge**

-
26. **Mitteilungen der Verwaltung**
27. **Verschiedenes**
28. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt:
gez. Frege
Schriftführer

**Wahlbekanntmachung
über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Am **14. Mai 2017** findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein Westfalen statt. Die Wahlzeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 68 Stimmbezirke (8011 bis 8253) eingeteilt. In jedem Stimmbezirk befindet sich ein Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. April 2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen müssen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem muss der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitgebracht werden, damit sich die Wahlberechtigten auf Verlangen im Wahllokal ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel wird nach Feststellung der Wahlberechtigung im Wahllokal ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

- ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll,
- und die **Zweitstimme** in der Weise,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und gefaltet werden.

-
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 39 Mettmann IV (Velbert, Wülfrath und ein Teil des Wahlgebietes der Stadt Mettmann)
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** (Wahllokal) des Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Damit der Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) rechtzeitig bei der Stadt Velbert eingeht, sollte er spätestens am vierten Werktag vor der Wahl zur Post gegeben werden.

Der Wahlbrief kann aber auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden. Am **Wahltag (bis 18 Uhr)** werden Wahlbriefe nur noch im Rathaus Velbert-Mitte angenommen. Eine Abgabe in den Wahllokalen ist nicht möglich.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wähler/innen, die nicht lesen können oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Wahlvorgang selbst vorzunehmen, können sich dabei von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 11.04.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

Bekanntmachung
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

Zur Durchführung der Landtagswahl im Land Nordrhein-Westfalen werden für das Stadtgebiet Velbert 25 Briefwahlvorstände verteilt auf 12 Briefwahllokale gebildet.

Den Briefwahlvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler/innen zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermitteln sie das Briefwahlergebnis für das Gebiet der Stadt Velbert.

Am Wahltag, dem 14. Mai 2017, treten die Briefwahlvorstände um 16 Uhr im Rathauskomplex, Thomasstr.1, 42551 Velbert, in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahllokal	Briefwahlvorstand	Wahlraum
A	5 und 25	Thomasstraße 1, Raum 241
B	7 und 22	Thomasstraße 1, Raum 266
C	12 und 16	Thomasstraße 1, Raum 058
D	11 und 13	Thomasstraße 1, Raum 174
E	14 und 23	Thomasstraße 1, Raum 261
F	1, 4 und 15	Thomasstraße 1, Raum 172
G	9 und 17	Thomasstraße 1, Raum 264
H	19 und 20	Thomasstraße 1, Raum U124
I	2 und 8	Thomasstraße 1, Raum 102
J	21 und 24	Thomasstraße 1, Raum 091
K	6 und 18	Thomasstraße 1, Raum 270
L	3 und 10	Thomasstraße 1, Raum 332

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Velbert, den 11. April 2017

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II vom 30.03.2017 veröffentlichen wir nachstehend unsere geänderte Satzung mit Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW durch den Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann.

Der Jagdvorstand
Der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II
Andreas Wortberg (Vorsitzender)

Wilhelm Osten
(Beisitzer)

Harald Tonscheidt
(Beisitzer)

SATZUNG

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II
hat am 30.03.2017 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist gemäß § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der aktuell gültigen Fassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Velbert-Langenberg II in Velbert" und hat ihren Sitz in Velbert-Langenberg.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt, wie in der durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann erstellten Karte zum Jagdbezirk Velbert-Langenberg II – Revier 58 – bildlich dargestellt.

(3) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 2

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des bestehenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen entsteht, soweit die Verträge mit den Jagdpächtern keine andere Regelung vorsehen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 9 Bundesjagdgesetz). Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änder-

ungen hat der Erwerber nachzuweisen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaft wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seinen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und einen Stellvertreter,
- c) einen Schriftführer und
- d) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes wenigstens alle 2 Jahre einzuberufen. Der Vorsitzende des Jagdvorstandes muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(3) Die Genossenschaftsversammlung findet am Sitz der Jagdgenossenschaft statt und ist öffentlich.

(4) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (siehe § 10 Absatz 2). Darüber hinaus erhält jeder gemeldete Jagdgenosse die Einladung durch einfachen Brief unter Angabe von Raum und Zeitpunkt des Beginns und der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Aufsichtsbehörde ist zu der Genossenschaftsversammlung schriftlich einzuladen.

(5) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Jagdvorstandes.

(6) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt und kann bei der Abstimmung auch keinen anderen Jagdgenossen vertreten, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäfts zwischen der Jagdgenossenschaft und ihn selbst betrifft.

(7) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch den Ehegatten, ein volljähriges und geschäftsfähiges Kind oder durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Personengemeinschaften und

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz ein Drittel der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten.

Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht überschreiten.

(8) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über

a) Gestaltung, Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

b) die Art der Jagdnutzung,

c) die Art der Jagdverpachtung,

d) die Verpachtungsbedingungen,

e) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese nicht durch die Verpachtungsbedingungen dem Jagdvorstand übertragen ist,

f) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,

g) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,

h) die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung und

i) etwaige Satzungsänderungen.

(10) Einnahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(11) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Erledigung der Kassengeschäfte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadtkasse zu übertragen. Geschieht das nicht, so bestellt die Genossenschaftsversammlung einen Kassierer. Kassierer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 6

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 6 des LJG-NRW aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch

deren bevollmächtigte Vertreter wählbar.

2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen alle Vorstandsmitglieder, unbeschadet der Regelung in Abs. 6, gemeinschaftlich handeln.

(5) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(6) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Jagdvorstandes zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(7) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 6 hat der Vorsitzende des Jagdvorstandes innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(8) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen. Der Jagdvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

(9) Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Jagdvorstand so lange im Amt, bis die wirksame Neuwahl des Jagdvorstandes erfolgt ist.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Jagdjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Haushaltsjahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder

Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 6 Abs. 5 bezeichneten Art steht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 8

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 9

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Velbert öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des Haushaltsplanes, der Beschlüsse über Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Abs. 1, Satz 2 im Amtsblatt der Stadt Velbert zu veröffentlichen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

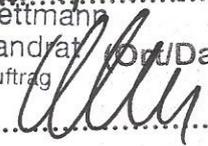
(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.11.1978 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 19.03.2015 gewählt wurde, endet nach § 6 Abs. 2 mit dem 31. März 2019.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Abs. 1 ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/18 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II vom 30.03.2017 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Mettmann, den 19.04.2017
.....
Kreis Mettmann
Der Landrat (Ort/Datum)
Im Auftrag  

(Der Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann)

Bekanntmachungsanordnung

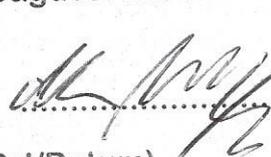
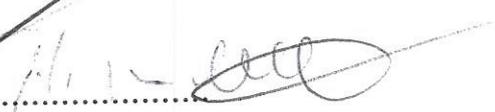
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung von 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 28.04.2017 bis 12.05.2017 im Rathaus der Stadt Velbert öffentlich aus.

Der Jagdvorstand:

Velbert, den 30.03.2017

(Ort/Datum)

 
Wilhelm Ost

**Bekanntmachung
über den Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl –
als Satzung vom 24.04.2017**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.02.1991 den Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – werden gem. § 81 BauONW als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden vom Regierungspräsidenten nicht geltend gemacht.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Westen durch den Panoramaradweg Niederbergbahn (seit 2011 - vormals Bahnlinie Wülfrath – Velbert)
- Im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 725, 727, 729 und 605, Flur 4, Gemarkung Großhöhe
- Im Osten durch die östliche Begrenzung der Nevigeser Straße
- Im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 1201 und 1202 (bis 2002 Flurstück 644), Flur 4, Gemarkung Großhöhe.

Die ungefähre Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung sowie die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften und RAL Farbkatalog vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

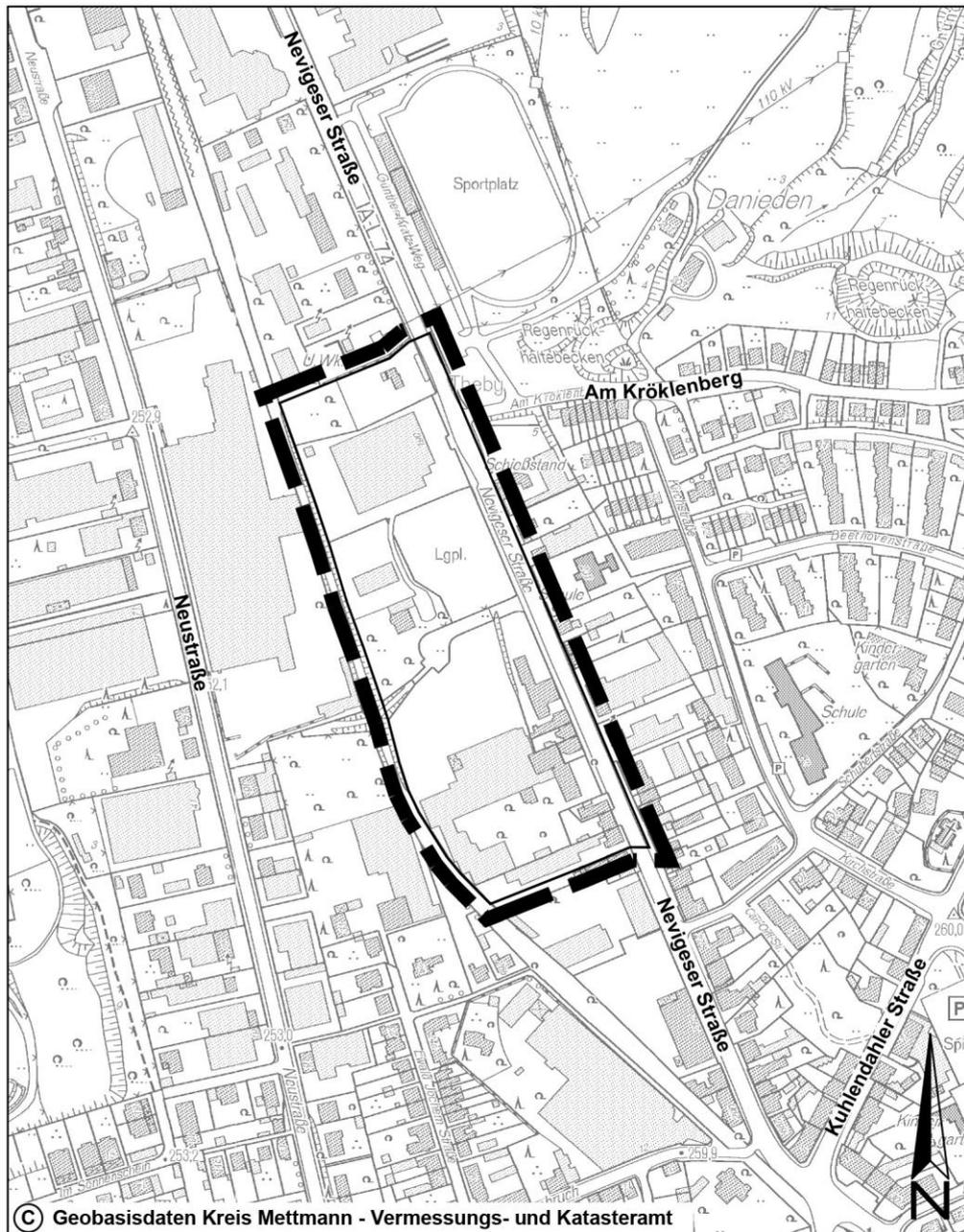
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – rechtsverbindlich.

Velbert, den 24.04.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 518 - Leimkuhl -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung der Aufhebungssatzung
des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide -
vom 10.04.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide - gemäß beiliegendem Lageplan.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

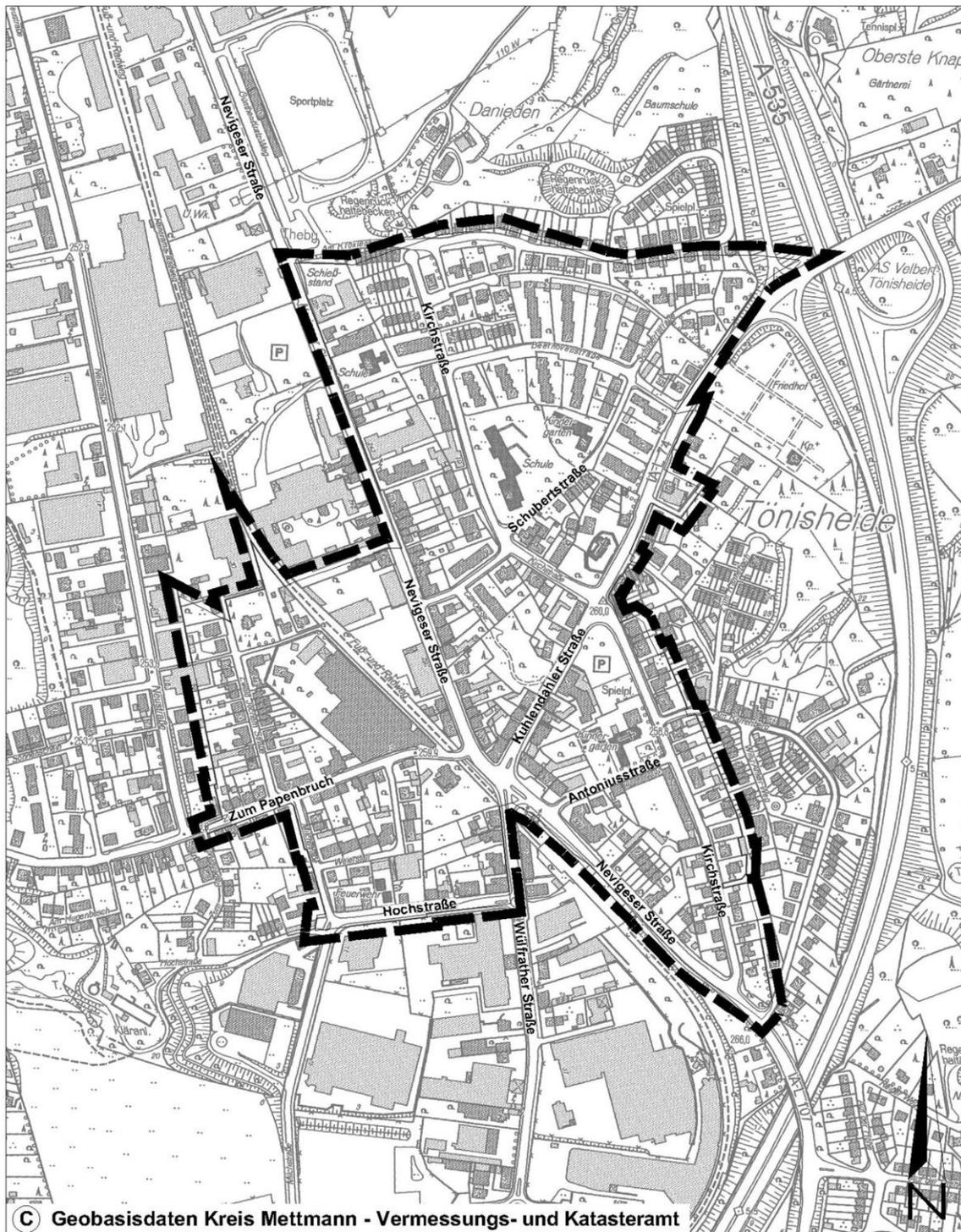
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.04.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Aufhebungssatzung Baugebungsplangebiet Nr. 502 - Tönisheide -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung der Aufhebungssatzung
des Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße / Schubertstraße –
gem. § 13 BauGB vom 10.04.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Aufhebungssatzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – gemäß beiliegendem Lageplan.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

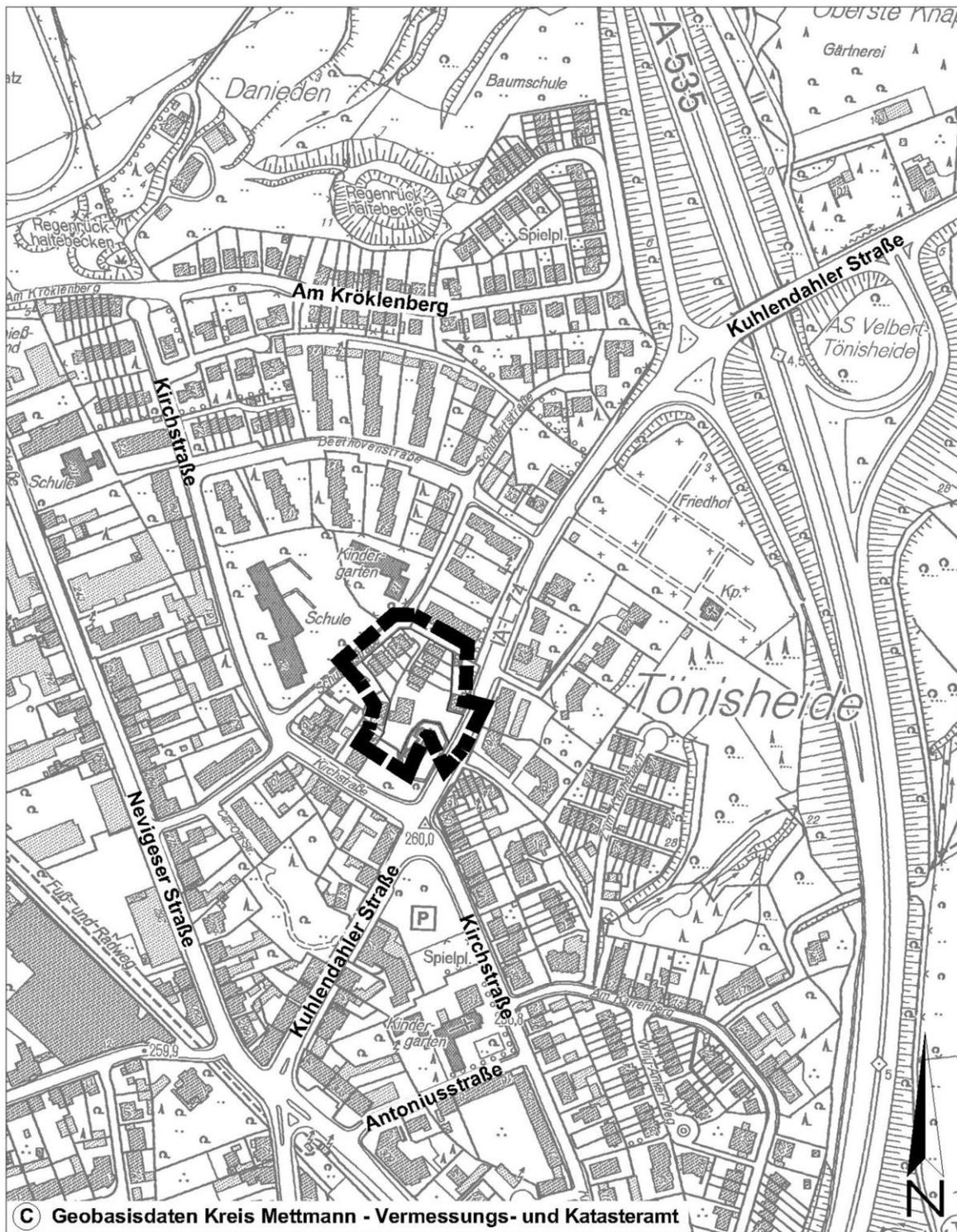
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.04.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 502.01 - Kirchstraße / Schubertstraße -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung der Aufhebungssatzung
des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße -
vom 10.04.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – gemäß beiliegendem Lageplan.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

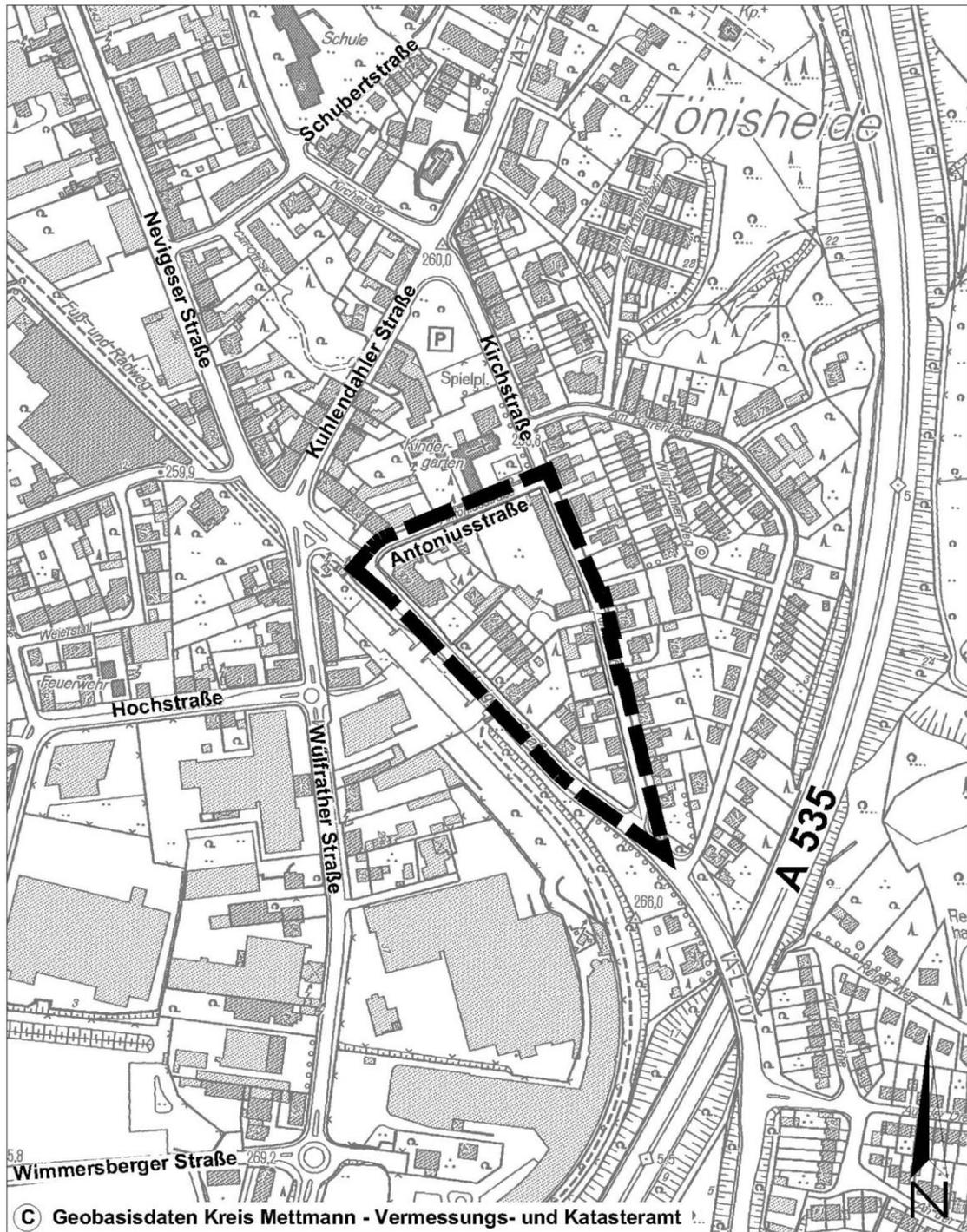
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.04.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 548 - Antoniusstraße -

Bekanntmachung

Im ServiceBüro wurden verschiedene Fundsachen abgegeben. Es handelt sich u. a. um Fahrräder, Bekleidungsstücke, Uhren, Schmuckstücke und diverse andere Gegenstände. Unter <https://www.velbert.de/buergerinfo/online-services/> kann ein Verzeichnis der einzelnen Fundstücke eingesehen werden.

Die Eigentümer können ihre verlorenen Gegenstände zu den folgenden Öffnungszeiten im ServiceBüro Velbert-Mitte zu den u. g. Öffnungszeiten abholen:

ServiceBüro	Velbert-Mitte, Thomasstraße 1
Montag	07.30 – 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Velbert, den 03.04.2017

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 BürgerDienste
 Im Auftrag
 gez. Timo Schönmeier (Teamleitung)

Bekanntmachung

Nicht abgeholte Fundsachen werden im Rahmen einer

Öffentlichen Online-Versteigerung

von Donnerstag, dem 01.06.2017 bis zum Sonntag, dem 11. 06. 2017
 unter www.fundus.eu

versteigert.

Eine Besichtigung der Fundsachen ist ab dem 04.05.2017 unter www.fundus.eu möglich. Außerdem kann die Fundsachensuche auch auf der Internetseite der Stadt Velbert unter <https://www.velbert.de/buergerinfo/online-services/> erfolgen.

Bis einschließlich 31.05.2017 besteht die Möglichkeit, im ServiceBüro Velbert-Mitte, Thomasstr. 1, 42551 Velbert, Rathaus, eventuelle Ansprüche nachweislich geltend zu machen.

Zur Versteigerung stehen folgende Gegenstände an:
 Fahrräder, Bekleidungsstücke, Uhren, Schmuckstücke und verschiedene Gegenstände.

Velbert, den 03.04.2017

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 BürgerDienste
 Im Auftrag
 gez. Timo Schönmeier (Teamleitung)

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2017
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde/Kreis	Velbert

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Bekanntmachung

über das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 13 Abs. 9 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 20, Reihe 004, Grab 026	Sander	Sander, Jakob

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. Mai 2017 – 01. September 2017 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Verfügungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.04.2017

Technische Betriebe Velbert AöR

i.A.

gez. Schiffer
Geschäftsbereichsleiter

gez. Brandt
Sachbearbeiter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 14, Reihe 004, Grab 015 – 016	Ehrkamp	Buchholz, Maria Hubertine Katharina Ehrkamp, Heinrich Johannes

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. Mai 2017 – 01. September 2017 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.04.2017

Technische Betriebe Velbert AöR
i.A.

gez. Schiffer
Geschäftsbereichsleiter

gez. Brandt
Sachbearbeiter

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 14 Reihe 04, Grab 10 – 14

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Hohlstraße

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.06.2017
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.04.2017
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.

(Schiffer)
Geschäftsbereichsleiter

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 19 Reihe 01 Grab 20 – 29 u. Grab 44
Reihe 04, Grab 01 - 19
Reihe 05, Grab 02 - 19

auf dem kommunalen Nordfriedhof

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.11.2017
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.04.2017
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.

(Schiffer)
Geschäftsbereichsleiter

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 45 Reihe 02, Grab 12 und 14
Reihe 03, Grab 01 – 03

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.09.2017
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.04.2017
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.

(Schiffer)
Geschäftsbereichsleiter

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Urnen-Reihengräbern in

Feld 52 Reihe 02, Grab 03, 05 und 07

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.06.2017
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.04.2017
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.

(Schiffer)
Geschäftsbereichsleiter

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Urnen-Reihengräbern in

Feld 58 Reihe 01 Grab 20 – 28

auf dem kommunalen Waldfriedhof

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.08.2017
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.04.2017
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.

(Schiffer)
Geschäftsbereichsleiter

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Herrn **Salim Abdirazak Abdiqadir**, geb. ?, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.04.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11.04.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Scholz
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid der Stadt Velbert für Gewerbesteuer 2016 und 2017 vom 13.04.2017 für Herrn

Jacek Marcin Katarzynski

als Geschäftsführer der K & M Unternehmensberatung GmbH

– Kassenzeichen 961.5419.4 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Bilker Allee 217 in 40235 Düsseldorf)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 13.04.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sammek
Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid der Stadt Velbert für Gewerbesteuer 2016 und 2017 vom 13.04.2017 für Herrn

Daniel Marcin Majoch

als Geschäftsführer der K & M Unternehmensberatung GmbH
– Kassenzeichen 961.5419.4 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Bilker Allee 217 in 40235 Düsseldorf)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 13.04.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sammek (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Beförderung von Personen mit Linienbussen im Schülerspezialverkehr
- Entsorgung von Sinkkasten- und Kanalspülgut
- Lasermesssystem

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.